



LANDKREIS OSNABRÜCK

**Bebauungsplan Nr. LV
„Haus St. Marien“**

**SCOPING-Unterlagen zum
UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB**

Projektnummer: 219152
Datum: 2020-09-24

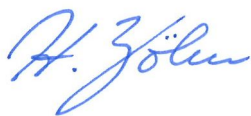


INHALTSVERZEICHNIS

I. EINLEITUNG.....	4
II. SCOPING.....	5
III. INHALTE DES UMWELTBERICHTES ZUM BEBAUUNGSPLAN.....	6
A. ÜBERSICHT	6
B. UNTERSUCHUNGSRAHMEN DER ZU BEURTEILENDEN SCHUTZGÜTER	6
➤ <i>Bestand und Bewertung</i>	6
➤ <i>Auswirkungsprognose (Durchführung der Planung)</i>	6
➤ <i>Umweltrelevante Maßnahmen (Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz)</i>	6
➤ <i>Erhebliche Auswirkungen und deren Überwachung (Monitoring)</i>	6
C. STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG).....	6
D. DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT	7
E. DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN.....	7
F. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	7
G. ANHANG	7
IV. BEBAUUNGSPLAN „HAUS ST. MARIEN“	7
V. ANLAGE	17
A. VORLÄUFIGE EINGRIFFS- UND KOMPENSATIONSERMITTLUNG	17
A.1. <i>Eingriffsflächenwert</i>	17
A.2. <i>Maßnahmen innerhalb des Plangebietes</i>	18
A.3. <i>Ermittlung des Kompensationsdefizits</i>	18
B. ARTENSCHUTZBEITRAG.....	19
B.1. <i>Rechtliche Grundlagen</i>	19
B.2. <i>Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren</i>	22
B.3. <i>Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und Ableitung erforderlicher Maßnahmen</i> ...	27
B.3.a <i>Fledermäuse</i>	27
B.3.b <i>Brutvögel</i>	28
B.4. <i>Zusammenfassung</i>	30
C. BESTANDSPLAN.....	31

Wallenhorst, 2020-09-24

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Thorsten Kehlenbrink, M.Sc.
Daniel Berg, B.Eng.

Wallenhorst, 2020-09-24
Proj.-Nr.: 219152

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
<http://www.ingenieurplanung.de>
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

I. Einleitung

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Belm am Astruper Weg nordöstlich des Ortskerns. Der Geltungsbereich umfasst eine Flächengröße von ca. 4,8 ha und ist derzeit teilweise bebaut.

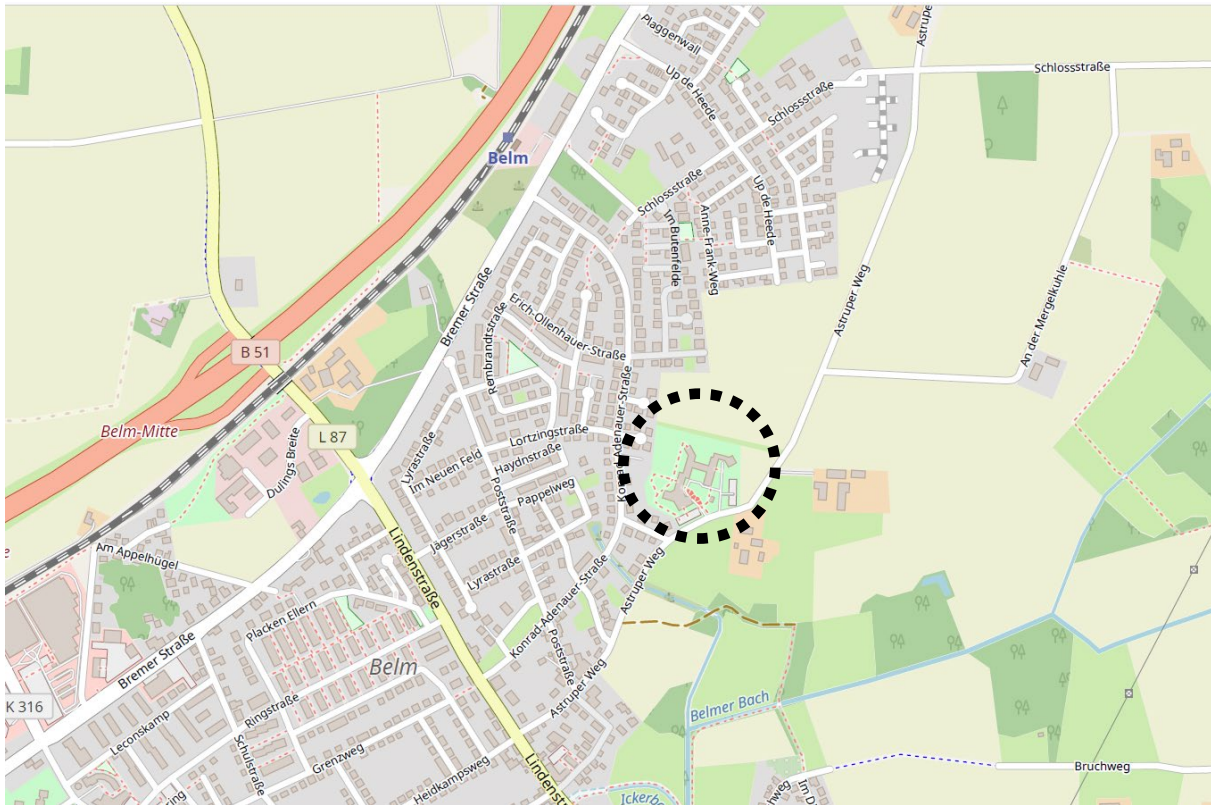


Abbildung 1: Übersichtsplan ohne Maßstab (© OpenStreetMap-Mitwirkende)

Um das bestehende Betreuungsangebot zu optimieren soll das vorhandene Altenwohn- und Pflegeheim „Haus St.-Marien“ im Plangebiet um einige Gebäude auf der Westseite erweitert werden. Dieser Bereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan bereits als „Fläche für den Gemeinbedarf“ ausgewiesen.

Im Norden des Plangebietes soll ein zusätzlicher Wohnraum entstehen. In unmittelbarer Nähe des Altenwohn- und Pflegeheimes sind daher Ein- und Mehrfamilienhäuser geplant.

Mit der Darstellung als „Wohnbauflächen“ in diesem Bereich im wirksamen Flächennutzungsplan ist bereits eine Grundsatzentscheidung hierüber getroffen worden. Nach § 2 Abs. 4 BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Besonderer Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht (genauere Inhalte des Umweltberichtes, sh. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB).

II. Scoping

Nach § 2 Abs.4 BauGB legt die Gemeinde fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Diese Festlegung des Umfangs des Umweltberichtes erfolgt gem. § 4 Abs. 1 unter Beteiligung der Behörden.

Dieses Vorgehen wird Scoping oder auch Antragskonferenz genannt.

Im Rahmen des Scopings sind die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange dazu aufgefordert, dem Planungsträger Wertelemente von besonderer Bedeutung (z.B. Schutzgebiete, Angaben zu streng oder besonders geschützten Arten, Bodendenkmale) für die weitere Bearbeitung zu nennen und ggf. vorhandenes Informationsmaterial zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich ist zu klären, ob die vorliegende Planung innerhalb des potentiellen Wirkraums von Störfallbetrieben liegt. Gleichfalls ist es Aufgabe des Scopings abzuklären, ob und in welchem Umfang Sondergutachten [z.B. schalltechnische, bodenspezifische oder faunistische Untersuchungen oder Bewertungen (bspw. nach § 44/45 BNatSchG)] oder weitere Verfahrensschritte (z.B. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, Artenschutzbeitrag) durchgeführt werden.

Hinsichtlich faunistischer Kartierungen erfolgte bereits im Vorfeld eine Abstimmung zwischen Gemeinde und Unterer Naturschutzbehörde. Im Ergebnis erfolgten im Frühjahr 2019 Brutvogelkartierungen.

III. Inhalte des Umweltberichtes zum Bebauungsplan

A. Übersicht

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs.4 und § 2a Satz 2 Nr.2 ergeben sich aus der Anlage 1 zum BauGB.

Punkte gem. Anlage zum BauGB
1 a) Inhalt und Ziele, Bedarf an Grund/Boden
1 b) Ziele des Umweltschutzes
2 a) Bestandsaufnahme
2 b) Entwicklungsprognosen
2 c) Maßnahmen: Vermeidung, Minderung, Kompensation
2 d) Planungsalternativen
2 e) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei schweren Unfällen oder Katastrophen
3 a) Verfahren, Methodik, Schwierigkeiten
3 b) Maßnahmen zur Überwachung
3 c) Allgemein verständliche Zusammenfassung
3 d) Referenzliste der Quellen

B. Untersuchungsrahmen der zu beurteilenden Schutzgüter

Die Belange der Umwelt werden primär über die folgenden Schutzgüter erfasst:

- Tiere,
- Pflanzen,
- Fläche
- Boden,
- Wasser,
- Klima,
- Luft,
- Landschaft,
- biologische Vielfalt,
- Mensch und seine Gesundheit
- Kultur- und Sachgüter
- sowie die Wechselwirkungen der Schutzgüter
- Darüber hinaus: Schutzgebiete und -objekte sowie Natura 2000-Gebiete, ggf. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Im Rahmen der Schutzgutuntersuchungen werden folgende Untersuchungsinhalte abgehandelt:

- Bestand und Bewertung
- Auswirkungsprognose (Durchführung der Planung)
- Umweltrelevante Maßnahmen (Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz)
- Erhebliche Auswirkungen und deren Überwachung (Monitoring)

C. Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

D. Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Im Umweltbericht werden gleichfalls die wichtigsten geprüften Alternativen beschrieben. Diese Beschreibung umfasst alternative Bebauungskonzepte.

E. Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Der Umweltbericht umfasst eine Darstellung der Schwierigkeiten (z.B. Kenntnislücken oder nur eingeschränkt verwertbare Daten), die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.

F. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Ein allgemein verständlicher Text fasst die Ergebnisse des Umweltberichtes zusammen.

G. Anhang

Der Anhang des Umweltberichtes beinhaltet die naturschutzrechtliche Eingriffs- und Kompensationsermittlung gemäß anzuwendendem Modell.

IV. Bebauungsplan Nr. LV „Haus St. Marien“

Im Folgenden sind die Aspekte aufgeführt, die im Rahmen der Wirkungsprognosen berücksichtigt werden (Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen). Hinsichtlich der Bestandsdaten wird insbesondere auf vorhandene Angaben der räumlichen Gesamtplanung (z.B. Regionalplanung¹) und auf Fachplanungen (z.B. Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU)², digitaler Umweltatlas des Landkreises Osnabrück³, Landschaftsrahmenplan⁴, Landschaftsplan⁵) zurückgegriffen. Zur Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wird eine Kartierung mit Hilfe des Schlüssels nach v. DRACHENFELS (2016)⁶ durchgeführt. Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die

¹ LANDKREIS OSNABRÜCK. (2004). *Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück*. Stand 2004, Osnabrück.

² NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 27.09.2019 von www.umweltkarten-niedersachsen.de

³ LANDKREIS OSNABRÜCK, *Digitaler Umweltatlas (Bereich „Umweltrelevante Daten“, Themen „Natur“, „Wasser“, „Boden“)*. Abgerufen am 27.09.2019 von geoinfo.lkos.de/webinfo/synserver?client=flex&project=ua

⁴ LANDKREIS OSNABRÜCK, (1993). *Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück*. Stand 1993, Osnabrück.

⁵ GEMEINDE WALLENHORST (1990/2004): *Landschaftsplan Wallenhorst*. Stand 1990 (Fortschreibung 2004). Wallenhorst.

⁶ DRACHENFELS, O. v. (2016). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen: unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016*. Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG 2016)⁷.

Sollten den Behörden spezielle Angaben und Bestandsdaten zu den folgenden Punkten vorliegen, sind diese der Kommune zur Verfügung zu stellen:

Tiere und Pflanzen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB) / Biologische Vielfalt (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)⁸ / Spezieller Artenschutz

Bestandsdaten, insb.: Landschaftsrahmenplan, Biotoptypenkartierung, Angaben der UNB (insb. Angaben zu besonders oder streng geschützten Arten), Map-Server der Niedersächsischen Umweltverwaltung, Digitaler Umweltatlas des Landkreises Osnabrück

Ergebnis der Biotoptypenerfassung (21. August 2019):

<u>10.4 Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)</u>	<u>Wertfaktor 1,3</u>
---	-----------------------

Hierbei handelt es sich um eine wegebegleitende Gras- und Staudenflur im nördlichen Teil des Plangebietes.

<u>10.4.5 Artenarme Brennesselflur (UHB)</u>	<u>Wertfaktor 1,3</u>
--	-----------------------

Die artenarme Brennesselflur liegt im nördlichen Teil des Plangebietes am Ende eines hier verlaufenden Wirtschaftsweges.

<u>11.1a Acker (A)</u>	<u>Wertfaktor 1,0</u>
------------------------	-----------------------

Der nördliche Teilbereich des Plangebietes wird von einer intensiv genutzten Ackerfläche eingenommen.

<u>11.1b Acker (A)</u>	<u>Wertfaktor 1,0</u>
------------------------	-----------------------

Ein Teil der Ackerfläche befindet sich auf einem Plaggenesch-Standort und wird daher etwas höher bewertet als der Acker auf einem „Normalstandort“.

<u>12.1.2 Artenarmer Scherrasen (GRA)</u>	<u>Wertfaktor 1,0</u>
---	-----------------------

Mit diesem Biotoptyp werden die innerhalb der Außenbereiche des Altenheims gelegenen Rasenflächen erfasst. Diese unterliegen einer regelmäßigen, intensiven Pflege bzw. Unterhaltung.

<u>12.2 Ziergebüsch / -hecke (BZ)</u>	<u>Wertfaktor 1,0</u>
---------------------------------------	-----------------------

Innerhalb des Plangebietes sind im Bereich der Außenanlagen des Altenheimes eine Vielzahl von Ziergebüschen und Zierhecken vorhanden.

⁷ LANDKREISE OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG, (2016). *Das Osnabrücker Kompensationsmodell – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung*. Osnabrück, 2016.

⁸ Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten.

Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten [MAYER, ABS UND FISCHER 2002 sehen (in der Regel) in den Kriterien „Seltenheit“ und „Gefährdung“ die wesentlichen Kriterien für Bewertungen der Biodiversität. Dies um so mehr, da diese Kriterien schon seit längerer Zeit im Naturschutz eine wichtige Rolle spielen.],
- Streng geschützte Arten
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Schutzgebiete

12.4.1a, b Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs (HEB)

Wertfaktor 1,8; ohne Bewertung

Mit diesem Biotoptyp werden die in den Außenanlagen vorhandenen Einzelbäume erfasst. Hierbei handelt es sich u.a. um folgende Arten: Kastanie, Ahorn, Sandbirken und Platane. Die Bäume weisen BHD von 40 bis 80 cm auf. Ein Teil dieses Gehölzbestandes wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans zum Erhalt festgesetzt. Den zum Erhalt festgesetzten Gehölzen wird kein Wertfaktor zugeordnet. Diese werden im Bestandsplan als Biotoptyp 12.4.1b gekennzeichnet. Der nicht zum Erhalt festgesetzte Teil dieser Gehölze wird als Biotoptyp 12.4.1a dargestellt.

12.5 Beet / Rabatte (ER)

Wertfaktor 1,0

Neben einer Vielzahl an Ziergebüschen und Zierhecken sind in den Außenanlagen ebenfalls mehrere Zierbeete mit einjährigen Sommerblumen, Rosensträuchern und Stauden vorhanden.

12.6 Hausgarten (PH)

Wertfaktor 1,0

Innerhalb der großzügigen Grünanlage des Altenheims gelegener durch verschiedene Stauden und Ziersträucher geprägter Bereich. Vorkommende Arten sind u.a. Hortensien und Malven.

12.6.2a, b Obst- und Gemüsegarten (PHO)

Wertfaktor 1,3; ohne Bewertung

Innerhalb des Plangebiet befinden sich auch kleinere Fläche die zum Anbau von Obst und Gemüse genutzt werden. Neben Gemüsebeeten werden hierzu auch mehrere im nördlichen Teil des Plangebietes vorhandene Obstgehölze gezählt. Hierbei handelt es sich Apfel- und Kirschbäume mit einem BHD von bis zu 30 cm. Diese werden zum Erhalt festgesetzt und ihnen wird kein Wertfaktor zugeordnet. Im Bestandsplan sind diese Gehölze als Biotoptyp 12.6.2b gekennzeichnet. Der Gemüsegarten wird als Biotoptyp 12.6.2a dargestellt.

12.12.1 Sonstige Grünanlage mit altem Baumbestand (PZR)

Wertfaktor 2,0

Hierbei handelt es sich um die strukturreichen, durch älteren Baumbestand geprägten Freiflächen im Außenbereich des Altenheims. Vorkommende Arten sind u.a. Hainbuche, Hasel, Eberesche, Stiel-Eiche, Roteiche, Buche, Kastanie und Weißdorn. Die vorhandenen Großbäume weisen Brusthöhendurchmesser (BHD) von 30 bis 100 cm auf.

13.1.1 Straße (OVS)

Wertfaktor 0,0

13.1.3 Parkplatz (OVP)

Wertfaktor 0,0

13.1.11a Weg (OVW)

Wertfaktor 0,5

Hierbei handelt es sich um einen im nördlichen Teil des Plangebietes gelegenen, geschotterten Feldweg.

13.1.11b Weg (OVW)

Wertfaktor 0,0

Mit diesem Biotoptypen werden die innerhalb der Außenanlagen vorhandenen versiegelten Wege erfasst. Ebenfalls werden mit diesem Biotoptyp die größeren versiegelten Flächen innerhalb der Außenanlagen erfasst.

13.9.4 Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex (ONZ)

Wertfaktor 0,0

Unter diesem Biototyp wird die im Plangebiet vorhandene Bebauung (Pflegeeinrichtung Haus St. Marien und Mutterhaus der Liebfrauenschwestern) erfasst.

Angrenzende Bereiche

Nördlich, östlich und zum Teil südlich grenzen Flächen einer landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft an. Hierzu zählen Acker- (A) und Grünlandflächen (GI), lineare Gehölzstrukturen in Form von Baumreihen (HBA) und Streuobstreihen (HO) sowie landwirtschaftliche Hofstellen (OD).

Westlich und südlich, teilweise auch nördlich des Geltungsbereiches befinden sich Siedlungsbereiche von Belm. Hierbei handelt es sich Einzelhausbebauung mit größeren Gartenflächen (OEL). Des Weiteren ist entsprechende Verkehrsinfrastruktur in Form von Straßen (OVS) und Wegen (OVW) vorhanden.

Auswertung Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung⁹ liefert folgende Ergebnisse für das Plangebiet:

- Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparkes „Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land - TERRA.vita“ (Kennzeichen: NP NDS 00004). Weitere Schutzgebiete oder -objekte sind von der Planung nicht betroffen. Das nächstgelegene Schutzgebiet liegt unmittelbar östlich des Geltungsbereichs. Dabei handelt es sich um das Landschaftsschutzgebiet „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“ (Kennzeichen: LSG OS 00050). Darüber hinaus sind keine weiteren Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile und Landschaftsschutzgebiete gem. Map-Server im näheren Umfeld des Plangebietes vorhanden.
- Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gast- oder Brutvögel, für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung werden nicht für das Plangebiet dargestellt. Die nächstgelegene Fläche dieser Art befindet sich ca. 630 m nordöstlich des Plangebietes. Dort befindet sich ein Biotop mit landesweiter Bedeutung.

Auswertung des digitalen Umweltatlas des Landkreises Osnabrück

Der digitale Umweltatlas des Landkreises Osnabrück trifft hinsichtlich der Ausweisung von Schutzgebieten oder -objekten keine vom Map-Server der Niedersächsischen Umweltverwaltung abweichenden Aussagen.

Auswertung des Landschaftsrahmenplans (LRP)

Für den Landkreis Osnabrück liegt ein Landschaftsrahmenplan aus dem Jahre 1993 vor. Dieser trifft in der zeichnerischen Darstellung keine, von den Darstellungen der onlineverfügbaren Kartenservern abweichende Aussagen für das Plangebiet.

⁹ NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 27.09.2019 von www.umweltkarten-niedersachsen.de

Auswertung Landschaftsplan (LP)

Für die Gemeinde Belm liegt ein Landschaftsplan aus dem Jahre 1988 vor. Der westliche Teil des vorliegenden Plangebietes wird im Landschaftsplan als Feldgehölz dargestellt. Weiterhin ist festzuhalten, dass sich gem. den Darstellungen des Landschaftsplans Teilbereiches des Plangebietes innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes befinden. Aufgrund der größeren Aktualität der onlineverfügbaren Kartenservern vom Landkreis Osnabrück sowie der nds. Umweltverwaltung werden die darin getroffenen Abgrenzungen des LSG zu Grunde gelegt. Weitere Aussagen werden für das vorliegende Plangebiet nicht getroffen.

Auswertung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP)

Für den Landkreis Osnabrück liegt ein Regionales Raumordnungsprogramm aus dem Jahre 2004 vor. Gemäß den Darstellungen des RROP liegt das Plangebiet kleinflächig innerhalb eines Vorranggebiets für Siedlungsentwicklung. Ebenso wird die Lage innerhalb des Naturparks nachrichtlich mit dargestellt.

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44, 45 und 67 BNatSchG erfasst und sind als geltendes Recht unmittelbar zu berücksichtigen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgten Erfassungen der Artgruppen Brutvögel und Fledermäuse. Die Ergebnisse dienen als Grundlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (vgl. Kap. V.B im Anhang dieser Unterlage) .

Im Rahmen der faunistischen Erfassung der Brutvögel im Jahre 2020 konnten bei 6 Begehungen zwischen Anfang März und Mitte Juni insgesamt 37 europäische Brutvogelarten innerhalb des Untersuchungsgebietes (das Plangebiet sowie im Wesentlichen das direkte Umfeld) nachgewiesen werden, wovon 27 Arten als „Revierinhaber“ einzustufen sind. Als „Arten besonderer Planungsrelevanz“ traten die Arten Bluthänfling, Dohle, Feldlerche, Grünspecht, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star, Steinkauz und Turmfalke auf. Hiervon liegen für die Dohle (Einzelpaar) und die Mehlschwalbe jeweils Brutverdachte innerhalb des Plangebietes vor. Außerhalb des Plangebietes bestehen zudem Brutverdachte der Feldlerche, der Rauchschwalbe und des Steinkauzes. Für den Bluthänfling und den Grünspecht gelangen zumindest Nachweise, die als Brutzeitfeststellungen gewertet werden. Der Star und der Turmfalke wurden ausschließlich als Nahrungsgast bzw. Überflieger nachgewiesen. Bei den weiteren nachgewiesenen Vogelarten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten mit meist weiter Anspruchsamplitude. Auch diese Arten sind als europäische Vogelarten geschützt. Durch weitere Prüfschritte ist im weiteren Verfahren (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) festzustellen, durch welche Maßnahmen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG vermieden werden können und ob die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten („Lebensstätten“) für die betroffenen Vogelarten im Betrachtungsraum (nähere und mittlere Umgebung des Plangebietes) erhalten bleibt. Nach aktuellem Kenntnisstand gehen mit der Umsetzung der Planung keine Brutreviere von europäischen Vogelarten mit „besonderer Planungsrelevanz“ verloren.

Hinsichtlich der Artgruppe Fledermäuse erfolgte aufgrund der potenziell fledermausrelevanten Strukturen im Plangebiet (Gebäudekomplex mit umgebenden z.T. älteren Baumbestand) eine Kontrolle der Bäume im Planungsraum hinsichtlich potenziell

vorhandener Fledermausquartiere. Im Zuge dieser Kontrolle wurde ein Baum mit Quartierpotenzial für eine einzelne Fledermaus erfasst, dieser ist jedoch nicht von der Planung betroffen. Weiterer Baumbestand mit Quartierseignung wurde nicht erfasst.

Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen (inkl. Eingriffsermittlung gem. Naturschutzgesetzgebung):

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Rote Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng oder besonders geschützten Arten (soweit hierzu Bestandsangaben von der UNB erbracht oder gefordert wurden)
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG

Fläche (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Bestandsdaten, insb.: Landschaftsrahmenplan, NIBIS-Kartenserver des LBEG, Ortsbegehung

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass sich innerhalb des Plangebietes mehrere unversiegelte Freiflächen befinden. Hierbei handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker) sowie um gärtnerisch genutzte bzw. parkähnliche Freiflächen unmittelbar im Bereich der Pflegeeinrichtung Haus St. Marien und des Mutterhauses der Liebfrauenschwestern. Des Weiteren sind mit der vorhandenen Bebauung sowie den Stellplätzen, Zufahrten, Straßen und Wegen bereits versiegelte Bereiche innerhalb des Plangebietes vorhanden.

Boden (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Bestandsdaten, insb.: Landschaftsrahmenplan, NIBIS-Kartenserver des LBEG

Die Sichtung des NIBIS®-KARTENSER (2019 a)¹⁰ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass im Plangebiet die Bodentypen „Mittlerer Plaggenesch unterlagert von Podsol-Braunerde“ (kleinflächig im östlichen Teil des Plangebietes), „Pararendzina“ (kleinflächig im nördlichen Teil des Plangebietes), „Mittlere Podsol-Braunerde“ (großflächig, zentral im Plangebiet) sowie „Mittlerer Gley-Podsol“ (kleinflächig im südlichen Teil des Plangebietes) anstehen. Die Pararendzina ist in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ (NIBIS®-KARTENSER 2019 b)¹¹ des LBEG als Boden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit verzeichnet und der Plaggenesch als Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung. Somit sind diese beiden Bodentypen als potenziell schutzwürdig einzustufen. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) der Pararendzina wird gemäß dem NIBIS®-KARTENSER (2019 c)¹² als „sehr hoch“ und im Falle des

¹⁰ NIBIS®-KARTENSER (2019 a): *Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 27.09.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹¹ NIBIS®-KARTENSER (2019 b): *Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 27.09.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹² NIBIS®-KARTENSER (2019 c): *Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 27.09.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

Plaggenesches als „mittel“ eingestuft. Die Bodenfruchtbarkeit der beiden anderen Böden wird mit „gering“ angegeben.

Im NIBIS®-KARTENSER (2019 d)¹³ und im digitalen Umweltatlas des Landkreises Osnabrück werden für das unmittelbare Plangebiet keine Altlastenstandorte dargestellt.

Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen (inkl. Eingriffsermittlung gem. Naturschutzgesetzgebung):

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Deponien usw.)

Wasser (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Bestandsdaten, insb.: Landschaftsrahmenplan, NIBIS-Kartenserver des LBEG, Map-Server des MU

Oberflächengewässer: Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Grundwasser: Gemäß dem NIBIS®-KARTENSER (2019 e)¹⁴ liegen im Plangebiet Grundwasserneubildungsraten von 100-400 mm/a vor. Somit liegen Bereiche mit besonderer Bedeutung vor, da Grundwasserneubildungsraten von mehr als 250 mm/a im Plangebiet vorhanden sind. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)“¹⁵. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „mittel“ angegeben (NIBIS®-KARTENSER 2019 f)¹⁶, woraus eine mittlere Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Wasserschutzgebiete: Gemäß den Darstellungen des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung befindet sich das Plangebiet außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Überschwemmungsgebiete: Im Plangebiet sind keine Überschwemmungsgebiete vorhanden.

Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen (inkl. Eingriffsermittlung gem. Naturschutzgesetzgebung):

- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz

¹³ NIBIS®-KARTENSER (2019 d): *Altlasten*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 14.05.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹⁴ NIBIS®-KARTENSER (2019 e): *Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1 : 50 000 – Mittlere jährliche Grundwasserneubildungsrate 1981 - 2010, Methode mGROWA18*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 27.09.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹⁵ NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

¹⁶ NIBIS®-KARTENSER (2019 f): *Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung 1:200.000 (HÜK200)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 27.09.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Bestandsdaten, insb.: Landschaftsrahmenplan, Biotoptypenkartierung

Das Plangebiet befindet sich im östlichen Siedlungsrandbereich von Belm. Ein kleinerer Teil des Plangebietes unterliegt einer ackerbaulichen Nutzung. Der Großteil des Plangebietes wird durch die Pflegeeinrichtung Haus St. Marien und des Mutterhauses der Liebfrauenschwestern sowie die in diesem Bereich vorhandenen parkähnlich gestalteten Außenanlagen geprägt.

Freilandbiotope wie die Ackerfläche dienen der Produktion von Kaltluft, welche in thermisch belasteten Bereichen (Siedlungsbereiche mit hohen Versiegelungsgraden) temperatenausgleichend wirken kann. Im Umfeld des Plangebietes sind jedoch keine thermisch belasteten Bereiche vorhanden. Flächen mit einer besonderen Funktion für die Produktion von Frischluft bzw. mit einer besonderen lufthygienischen Wirkung (insbesondere größere Wälder) fehlen innerhalb des Plangebietes. Der innerhalb der parkartig gestalteten Außenanlage vorhandene Gehölzbestand nimmt aufgrund der geringen Flächengröße diesbezüglich eine allgemeine Bedeutung ein. Gleiches gilt für die hier vorhandenen Freiflächen, die in geringem Maße einen Beitrag zur Produktion von Kaltluft leisten.

Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen (inkl. Eingriffsermittlung gem. Naturschutzgesetzgebung):

- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versiegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Bestandsdaten, insb.: Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan, Biotoptypenkartierung

Das Plangebiet befindet sich im östlichen Siedlungsrandbereich von Belm. Ein kleinerer Teil des Plangebietes unterliegt einer ackerbaulichen Nutzung. Der Großteil des Plangebietes wird durch die Pflegeeinrichtung Haus St. Marien und des Mutterhauses der Liebfrauenschwestern sowie die in diesem Bereich vorhandenen parkähnlich gestalteten Außenanlagen geprägt. Der hier vorhandene Gehölzbestand ist aufgrund seiner landschaftsbildprägenden und strukturgebenden Eigenschaft als Wertelement mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild anzusehen.

Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen (inkl. Eingriffsermittlung gem. Naturschutzgesetzgebung):

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. Der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. Der natürlichen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Menschen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)

Bestandsdaten, insb.: Bebauungsplan, Flächennutzungsplan, Regionales Raumordnungsprogramm

Die Pflegeeinrichtung Haus St. Marien und das Mutterhaus der Liebfrauenschwestern weisen eine besondere Bedeutung für den Menschen auf. Bereiche mit einer besonderen Bedeutung als Wohnumfeldstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ebenso wenig ist Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur vorhanden. Innerhalb des Plangebietes ist mit Immissionen (Staub, Geruch usw.) durch die umliegende landwirtschaftliche Nutzung (v.a. östlich) zu rechnen, die sich aus der ordnungsgemäßen Flächenbewirtschaftung ergibt.

Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (inkl. Siedlungsnaher Freiraum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfrastruktur

Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)

Bestandsdaten, insb.: Angaben der Kommune und des Landkreises, Ortsbegehung

Bei den im östlichen Plangebietsteil vorliegenden Plaggenesch-Böden handelt es sich um Böden mit einer besonderen kulturgeschichtlichen Bedeutung. Aufgrund des Plaggeneschs ist eine erhöhte Wahrscheinlichkeit kulturhistorisch bedeutsamer Bodenfunde gegeben, die aus der anthropogen bedingten Entwicklung dieses Bodentyps resultiert.

Die im Plangebiet baulichen Anlagen sind als Sachgüter anzusehen.

Weitere Kultur- oder sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. bekannt.

Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)

Bestandsdaten: Bestandsdaten der sonstigen Schutzgüter

Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen:

- ⇒ Beeinträchtigung von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter.

Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)

Bestandsdaten: Map-Server der Niedersächsischen Umweltverwaltung, Angaben der UNB

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung hat ergeben, dass das nächstgelegene Natura 2000-Schutzgebiet ca. 600 m südlich des Plangebietes

liegt. Hierbei handelt es sich um das FFH-Gebiet „Mausohr-Wochenstubegebiet Osnabrücker Raum“ (EU-Kennzahlen: 3614-331), wobei es sich um eine Kirche handelt. Aufgrund der Entfernung, der Art des FFH-Gebietes sowie der im Plangebiet vorhandenen Nutzungen/Biototypen wird davon ausgegangen, dass die vorliegende Planung keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dieses FFH-Gebietes bedingt. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wird daher als nicht erforderlich angesehen.

Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen:

⇒ Beeinträchtigungen des europäischen Netzes Natura 2000

Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zugelassenen Vorhaben bei schweren Unfällen oder Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)

Bestandsdaten: Bestandsdaten der sonstigen Schutzgüter, Festsetzungen des Bebauungsplans

Im Plangebiet sowie seinem näheren und weiteren Umfeld sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebe oder Anlagen bekannt, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten. Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen.

Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen:

Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen.

V. Anlage

A. Vorläufige Eingriffs- und Kompensationsermittlung

Es folgt eine vorläufige Eingriffs- und Kompensationsermittlung. Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG 2016).

A.1. Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

Bestand / Biotoptypen	Flächen- größe (m²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffs- flächen- wert (WE)
10.4 Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)	1.266	1,3	1.646
10.4.5 Artenarme Brennesselflur (UHB)	148	1,3	192
11.1a Acker (A)	8.509	1,0	8.509
11.1b Acker (A)*	9.444	1,1	10.388
12.1.2 Artenarmer Scherrasen (GRA)	7.140	1,0	7.140
12.2 Ziergebüsch / -hecke (BZ)	870	1,0	870
12.4.1a Einzelbaum des Siedlungsbereichs (HEB)* ²	92	1,8	166
12.4.1b Einzelbaum des Siedlungsbereichs (HEB)* ²	471	o.B.* ³	0
12.5 Beet / Rabatte (ER)	986	1,0	986
12.6 Hausgarten (PH)	157	1,0	157
12.6.2 Obst- und Gemüsegarten (PHO)	107	1,3	139
12.6.2 Obst- und Gemüsegarten (PHO)* ²	168	o.B.* ³	0
12.12.1 Sonstige Grünanlage mit altem Baumbestand (PZR)	9.033	2,0	18.066
13.1.1 Straße (OVS)	651	0,0	0
13.1.3 Parkplatz (OVP)	1.896	0,0	0
13.1.11a Weg (OVW)	623	0,5	312
13.1.11b Weg (OVW)	3.235	0,0	0
13.9.4 Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex (ONZ)	4.084	0,0	0
Einzelbäume mit Erhaltungsfestsetzung* ²	1.049	o.B.* ³	
Gesamt:	48.149		48.571

*¹ Ein Teil der Ackerfläche befindet sich auf einem Plaggenesch-Standort und wird daher etwas höher bewertet als der Acker auf einem „Normalstandort“.

*² Bei der hier angesetzten Flächengröße, handelt es sich um den Kronentraufbereich der Gehölze. Dieser wird nicht auf die Gesamtfläche des Geltungsbereiches mit angerechnet.

*³ o.B. = ohne Bewertung (Einzelbäume werden zum Erhalt festgesetzt und bleiben erhalten)

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **48.571 Werteinheiten**.

A.2. Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen (nach derzeitigem Stand der Planung) können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Maßnahme	Flächen- größe (m ²)	Wertfaktor (WF)	Geplanter Flächen- wert (WE)
Allgemeines Wohngebiet (GRZ 0,4 + 50 % Überschreitung); Gesamtfläche: ca. 7.263 m ² , davon			
- Versiegelung (60 %)	4.358	0,0	0,0
- Frei-/Grünflächen (40 %)	2.905	1,0	2.905
Flächen für den Gemeinbedarf (GRZ 0,8); Gesamtfläche: ca. 35.748 m ² , davon			
- Versiegelung (80 %)	28.598	0,0	0,0
- Frei-/Grünflächen (20 %)	7.150	1,0	7.150
Flächen für den Gemeinbedarf (GRZ 0,4 + 50 % Überschreitung); Gesamtfläche: ca. 771 m ² , davon			
- Versiegelung (60 %)	463	0,0	0,0
- Frei-/Grünflächen (40 %)	308	1,0	308
Straßenverkehrsflächen	3.597	0,0	0,0
Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung	471	0,0	0,0
Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Straßenbegleitgrün	299	1,0	299
Einzelbäume mit Erhaltungsfestsetzung ^{*1}	1.733	o.B. ^{*2}	
Gesamt:	48.149		10.662

^{*1} Bei der hier angesetzten Flächengröße, handelt es sich um den Kronentraufbereich der Gehölze. Dieser wird nicht auf die Gesamtfläche des Geltungsbereiches mit angerechnet.

^{*2} o.B. = ohne Bewertung (Einzelbäume werden zum Erhalt festgesetzt und bleiben erhalten)

Insgesamt wird ein geplanter Flächenwert von **10.662 Werteinheiten** erzielt.

A.3. Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Flächenwert laut Plandarstellung gegenübergestellt.

Eingriffsflächenwert	-	Geplanter Flächenwert	=	Kompensationsdefizit
48.571 WE	-	10.662 WE	=	37.909 WE

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **37.909 Werteinheiten** besteht.

B. Artenschutzbeitrag

B.1. Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bauleitplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Dennoch ist bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, da in diesem Fall der Bebauungsplan nicht vollzugsfähig und damit nichtig wäre.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG¹⁷ erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs.2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.¹⁸

Europäische Vogelarten -besonders u. z.T. streng geschützt-	FFH-Anhang IV-Arten -streng geschützt -	

§ 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
♦ streng geschützte Arten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ Europäische Vogelarten	
♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)

¹⁷ In der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

¹⁸ Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:

- Anhang A und B der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
- Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten, als Teilmenge der besonders geschützten Arten, sind aufgeführt in:

- Anhang A der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Pflanzenart)
------------------------------	---------------------------------

§ 44 (5) BNatSchG

→ Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tierarten nach Nr.1 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG

→ Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“
(ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

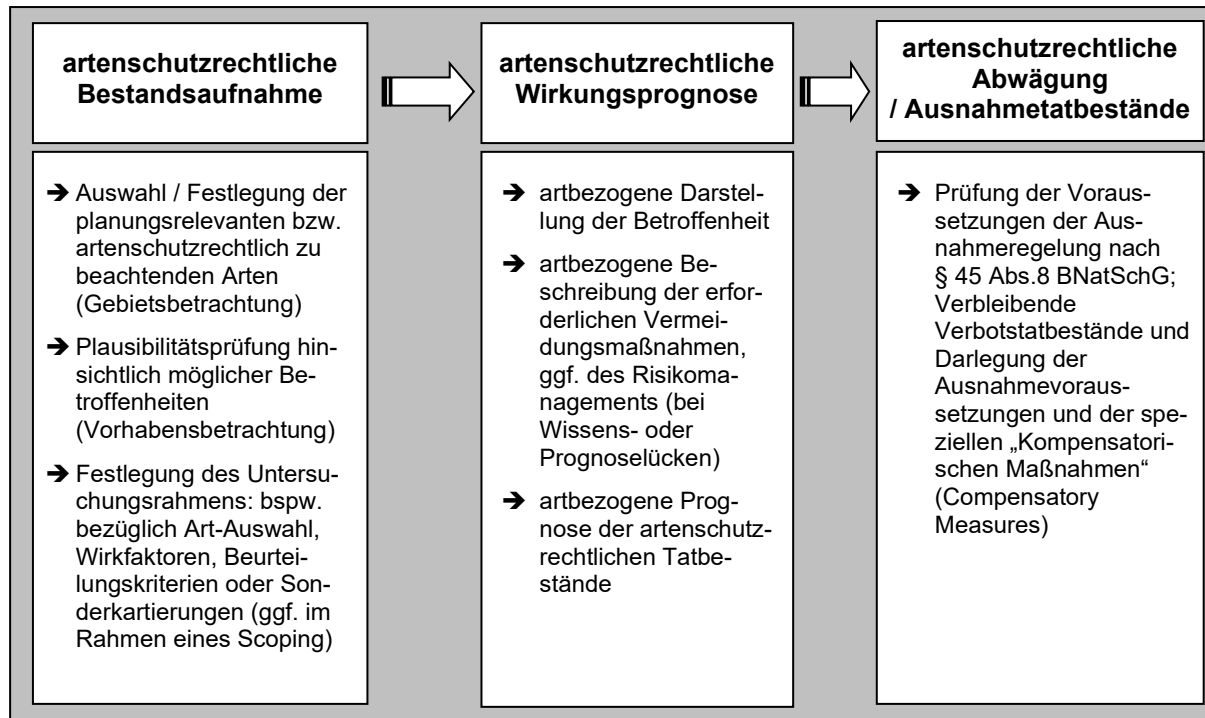
- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

METHODISCHER ABLAUF

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



B.2. Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

Bei dem Plangebiet, das sich im östlichen Siedlungsrandbereich von Belm befindet, handelt es sich überwiegend um den Gebäudekomplex der Pflegeeinrichtung Haus St. Marien und des Mutterhauses der Liebfrauenschwestern sowie dazugehörige parkähnlich gestaltete Außenanlagen. Innerhalb dieser Grünflächen lassen sich zahlreiche Altbäume finden. Im nördlichen und östlichen Teil des Plangebietes besteht eine ackerbauliche Nutzung.

In westlicher und südwestlicher Richtung schließt das Plangebiet an die geschlossene Ortslage von Belm an, wobei es sich um Wohngebiete und Straßenverkehrsflächen handelt. Weiter nördlich befinden sich ebenfalls Wohngebiete. Südlich befindet sich eine Grünlandfläche, südöstlich eine Hofstelle mit einer Allee aus Altbäumen und einer Pferdehaltung. Die ackerbauliche Nutzung führt sich in nördlicher und östlicher Richtung fort. Zudem liegt östlich des Plangebietes eine weitere Grünlandfläche, die im Randbereich eine Obstbaumreihe aufweist. Dahinter besteht eine weitere Hofstelle.

Die Ortsrandlage des Plangebietes, die im Plangebiet gelegenen Nutzungen sowie der östlich vorhandene Weg (Verkehr und Nutzung durch Spaziergänger mit Hunden) sind als gewisse Beeinträchtigung bzw. Vorbelastung (Lärm, optische Störreize, Kollisionsgefahr etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Offizielle konkrete Daten zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen für das Plangebiet nicht vor. Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung¹⁹ weist darauf hin, dass innerhalb des Plangebietes und seines Umfeldes keine avifaunistisch und sonstige für die Fauna wertvolle Bereiche vorhanden sind.

Im Jahre 2020 erfolgte eine Kartierung der Brutvögel (IPW 2020²⁰) sowie eine Einschätzung des Baumbestandes hinsichtlich des Quartierpotenzials für Fledermäuse (DENSE & LORENZ GbR 2020²¹). Eine weiterführende Untersuchung der Fledermäuse wurde aufgrund der vorgesehenen Planung und der Ergebnisse des „Fachbeitrag Artenschutz Fledermäuse“ als nicht erforderlich erachtet. Der vorliegende Artenschutzbeitrag wurde auf Grundlage dieser Gutachten und einer Relevanzanalyse weiterer potentiell betroffener Artgruppen erstellt.

¹⁹ Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 10.09.2020 von www.umweltkarten-niedersachsen.de

²⁰ IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2020): *Bebauungsplan „Haus St. Marien“ – Faunistische Kartierung Brutvögel*.

²¹ DENSE & LORENZ GbR (2020): *Gemeinde Belm (LK Osnabrück), Bebauungsplan „Haus St. Marien“, Erweiterung Altenheim – Fachbeitrag Artenschutz Fledermäuse*.



Abbildung 2: Blick auf Gehölzbestände im nördlichen Grundstücksbereich des Altenpflegeheims (Dezember 2019).



Abbildung 3: Blick vom Grundstückrand des Altenpflegeheims in nordöstliche Richtung (Dezember 2019).



Abbildung 4: Im südlichen Plangebietsteil gelegene Außenanlagen (August 2019).



Abbildung 5: Im westlichen Plangebietsteil gelegene Außenanlagen (Oktober 2019).

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen²² sowie der Vollzugshinweise zum Arten- und Biotopschutz²³ sind folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

²² NLWKN (Hrsg.) 2008: *Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten*. INN 3/2008.

²³ NLWKN (Hrsg.) 2011: *Vollzugshinweise zum Schutz von Arten und Lebensräumen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz*. Hannover unveröff.

Tabelle 1: Potentielles Artspektrum im Untersuchungsgebiet, Relevanzprüfung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Säugetiere		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang (II) IV der FFH-RL	Konkrete Daten liegen nicht vor. Der Gebäudebestand ist nicht betroffen. <u>Ergebnis des „Fachbeitrag Artenschutz Fledermäuse“ (DENSE & LORENZ GBR 2020):</u> Ein Baum weist ein Quartierpotenzial für Einzeltiere auf. Weiterhin ggf. Nutzung der Flächen als Nahrungshabitat. ➔ Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
Biber	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, keine Vorkommen im Raum
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser)
Fischotter	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, keine Vorkommen im Raum
Haselmaus	Anh. IV	Bislang keine belegten Nachweise im Raum, Vorkommen unwahrscheinlich
Europäische Vogelarten		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt Arten mit besonderer Planungsrelevanz	Vogelschutz-richtlinie	<u>Ergebnis der Brutvogel-Kartierung (IPW 2020):</u> Nachweis von insgesamt 37 Arten, davon 27 Arten mit dem Status „Revierinhaber“. ➔ Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
Reptilien		
Schlingnatter	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Zauneidechse	Anh. IV	Vorkommen im Plangebiet unwahrscheinlich, keine aktuellen Vorkommen im Raum
Amphibien		
Geburtshelferkröte	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet / keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Rotbauchunke	Anh. II und IV	
Gelbbauchunke	Anh. II und IV	
Kreuzkröte	Anh. IV	
Wechselkröte	Anh. IV	
Laubfrosch	Anh. IV	
Knoblauchkröte	Anh. IV	
Moorfrosch	Anh. IV	
Springfrosch	Anh. IV	
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	
Kammolch	Anh. II und IV	
Farn- und Blütenpflanzen		
Kriechender Sellerie	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, fehlende Nachweise im Raum
Sumpf-Glanzkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, fehlende Nachweise im Raum
Froschkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, fehlende Nachweise im Raum
Frauenschuh	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, fehlende Nachweise im Raum
Schierling-Wasserfenchel	Anh. II und IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Vorblattloses Leinblatt	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, fehlende Nachweise im Raum
Prächtiger Dünnpfarn	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Käfer		
Eremit / Juchtenkäfer, <i>Osmoderma eremita</i>	Anh. II und IV	Fehlende Nachweise im Raum, Vorkommen unwahrscheinlich
Großer Eichenbock/ Heldbock, <i>Cerambyx cerdo</i>	Anh. II und IV	Fehlende Nachweise im Raum (lediglich Reliktorkommen in Niedersachsen)
Libellen		
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	Keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Östliche Moosjungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	
Grüne Flussjungfer	Anh. II und IV	

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor.

Im Ergebnis obenstehender Relevanzanalyse und aufgrund der Ausprägung des Plangebietes sind, neben europäischen Vogelarten, Vorkommen von Fledermäusen nicht auszuschließen. An den Erfassungsterminen der faunistischen Kartierungen und im Zuge der Biotoptypenkartierung wurden darüber hinaus keine konkreten Hinweise oder Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten festgestellt.

Vorhabenspezifische Wirkfaktoren

Das Plangebiet des Bebauungsplanes umfasst die geplante Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf im Bereich des bestehenden Altenpflegeheims und seiner Erweiterung sowie einer nördlich vorgelagerten wohnbaulichen Nutzung inkl. einer Erschließungsstraße.

Grundsätzlich kann im Rahmen der Wirkungsabschätzung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden werden.

Baubedingt wird es zu auf die Bauzeit begrenzten Beeinträchtigungen auch außerhalb des Plangebietes durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze sowie akustische und optische Störreize etc. durch die Bautätigkeiten kommen. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Beschränkung werden erheblich negative, baubedingte Störwirkungen nicht erwartet.

Anlagebedingt kommt es vor allem zu einer Überplanung von gärtnerisch genutzten Grünanlagen mit älterem Baumbestand sowie von Teilen landwirtschaftlicher Nutzflächen (Acker). Das bestehende Altenpflegeheim soll erweitert werden und unmittelbar nördlich eine wohnbauliche Nutzung entstehen. Teile des vorhandenen Baumbestandes werden im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt.

Betriebsbedingt können mit der geplanten Nutzung Störwirkungen durch Licht, Geräusche und Bewegung im Umfeld und innerhalb des Plangebietes erwartet werden. Bei dem Plangebiet in Siedlungsrandlage mit einem vorhandenen Altenpflegeheim und angrenzenden wohnbaulichen Nutzungen handelt es sich um einen Bereich, der in gewissem Maße bereits

vorbelastet ist. Die Bebauung wird sich mit Umsetzung der Planung weiter nach außen ausdehnen bzw. innerhalb des Plangebietes verdichten und es kommt zu einer Veränderung der unmittelbaren Gebietskulisse. Die Reichweite der Wirkfaktoren aus den geplanten Nutzungen (Wohngebiete und Altenpflegeheim) ist jedoch begrenzt.

B.3. Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und Ableitung erforderlicher Maßnahmen

B.3.a Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher streng geschützt. Konkrete Daten über Fledermausvorkommen im Plangebiet und seinem Umfeld liegen nicht vor. Im Jahre 2020 erfolgte eine Geländebegehung durch das Büro DENSE & LORENZ GBR (2020), um das Quartierpotenzial des Baumbestandes einzuschätzen. Als Ergebnis lässt sich Folgendes festhalten:

„Weil die Untersuchung ergab, dass auf dem Gelände des Altenheims „Haus St. Marien“ zwei Bäume, die vom Boden aus zunächst als quartiergeeignet eingeschätzt wurden, sich bei näherer Kontrolle als ungeeignet erwiesen, wird eine weiterführende Untersuchung als nicht erforderlich erachtet. Ein dritter Baum weist zwar Quartierpotential zumindest für eine einzelne Fledermaus auf, ist von den Planungen aber nicht betroffen. Durch die Fällung der Bäume auf dem Gelände des Altenheims kommt es daher nicht zur Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von Fledermäusen. Tötungen und erhebliche Störungen können ebenfalls ausgeschlossen werden. Zusammengefasst werden daher durch die Fällung der Bäume keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG erfüllt. Eine Fällbegleitung durch einen Fledermauskundler oder nochmalige Kontrolle vor Fällung ist nicht erforderlich.“ (DENSE & LORENZ GBR 2020, S. 3). Hinsichtlich der Funktion des Plangebietes als Nahrungshabitat wurde festgehalten, dass eine essentielle Bedeutung als Fledermaus-Jagdgebiet aufgrund der kleinen Eingriffsfläche schon vorab ausgeschlossen wurde. Detailliertere Angaben zur Methodik und den Ergebnissen können dem Fledermausgutachten (DENSE & LORENZ GBR 2020) entnommen werden.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist im vorliegenden Fall für Fledermäuse nur zu erwarten, sofern besetzte Quartiere beseitigt werden sollten. Da nach derzeitigem Kenntnisstand keine Strukturen von einer Überplanung betroffen sind, die einen potentiellen Quartierstandort für Fledermäuse darstellen (s.o.), lässt sich eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausschließen. Der einzige Baum mit festgestelltem Quartierpotenzial wird im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt.

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen vorkommender Fledermausarten auswirkt, ist mit Umsetzung der vorliegenden Planung nicht zu erwarten.

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Nein. Der einzige Baum mit festgestelltem Quartierpotenzial wird im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für Fledermäuse verneint werden.

B.3.b Brutvögel

Alle europäischen Brutvogelarten sind artenschutzrechtlich relevant. Im Vordergrund stehen jedoch Arten der Roten Liste und/oder ungefährdete Arten mit besonderen ökologischen Anforderungen, koloniebrütende Vogelarten und Arten des Anhanges I der EU-Vogelschutzrichtlinie, als „besonders planungsrelevante Arten“. Die Festlegung bzw. Eingrenzung sogenannter Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ erfolgt hier in Anlehnung an das Forschungsprogramm Straßenwesen (ALBRECHT et al. 2014)²⁴ und der Anwendung der RLBP (Ausgabe 2011) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (NLSTBV 2011)²⁵. Bei den weiteren häufigen und ubiquitären Arten (Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Planvorhaben zu keinen populationsrelevanten Auswirkungen führen wird und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt sind. *„Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, kann davon ausgegangen werden, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ... ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen. Baubedingte Tötungsrisiken werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden.“*²⁶

Im Jahre 2020 erfolgte auf den Flächen des Plangebietes (Geltungsbereich des Bebauungsplanes) sowie im Wesentlichen im direkten Umfeld eine Erfassung der Brutvögel auf der Grundlage der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005²⁷) (Standard-Erfassungsmethode „Revierkartierung“) mit 6 flächendeckenden Begehungen zwischen Anfang März und Mitte Juni.

²⁴ ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): *Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag*. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

²⁵ Entsprechend der Ausführungen in diesen Hinweisen fallen hierunter Arten des Anhang I der VS-RL, Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL, Vogelarten der Roten Liste Nds. und D mit Gefährdungsstatus 1, 2, 3 und G, ausgewählte Arten des Status V sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren. Zusätzlich diejenigen Vogelarten die diese Kriterien nicht erfüllen, aber gemäß § 54 BNatSchG streng geschützt sind.

²⁶ NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011): *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen*.

²⁷ SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C., Hrsg. (2005): *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell.

Im Ergebnis der Brutvogelerfassung lässt sich Folgendes festhalten (IPW 2020):

Für den Bereich des Untersuchungsgebietes (das Plangebiet sowie im Wesentlichen das direkte Umfeld) konnten insgesamt 37 Vogelarten nachgewiesen werden, wovon folgende 27 Brutvogelarten den Status „Revierinhaber“ für die Fläche des Untersuchungsgebietes aufweisen: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Eichelhäher, Elster, Feldlerche, Gartenbaumläufer, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kleiber, Kohlmeise, Mehlschwalbe, Mönchsgrasmücke, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Steinkauz, Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig und Zilpzalp.

Als „Arten mit besonderer Planungsrelevanz“ wurden im Jahr 2020 die Arten Bluthänfling, Dohle, Feldlerche, Grünspecht, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star, Steinkauz und Turmfalke nachgewiesen. Davon weisen die Arten Dohle, Feldlerche, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Steinkauz den Status „Revierinhaber“ auf. Dabei handelt es sich um einen Brutverdacht der Dohle und der Mehlschwalbe an dem Gebäudebestand innerhalb des Plangebietes, einen Brutverdacht des Steinkauzes im Bereich einer östlich des Plangebietes gelegenen Grünlandfläche und Hofstelle, einen Brutverdacht der Rauchschwalbe an einer südöstlich gelegenen Hofstelle mit Pferdehaltung sowie einen Brutverdacht der Feldlerche ca. 150 bis 200 m nordöstlich des Plangebietes. Für den Bluthänfling und den Grünspecht liegen Brutzeitfeststellungen vor. Aus den (einmaligen) Brutzeitfeststellungen lassen sich noch keine Brutreviere ableiten. Zudem wurden von dem Grünspecht keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Der Turmfalke trat lediglich als Überflieger und der Star als Nahrungsgast südlich des Plangebietes auf.

Die Arten Dohle und Star sowie möglicherweise auch die anderen nachgewiesenen Arten mit besonderer Planungsrelevanz nutzen die Flächen des Untersuchungsgebietes gelegentlich zur Nahrungssuche. Bezüglich der Nahrungshabitate ist Folgendes festzuhalten: Nahrungsflächen unterliegen nicht dem Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer Art entfällt durch den Verlust bzw. die Beschädigung der Nahrungsfläche²⁸. Aufgrund der Habitatausstattung innerhalb des Plangebietes und/oder angesichts der Tatsache, dass es sich bei den o.g. Arten um ein Teilnahrungshabitat eines größeren Nahrungshabitats handeln dürfte, kommt es mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit zu keinem Verlust von essentiellen Nahrungshabitaten dieser Arten.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Mit Umsetzung der Planung kommt es vor allem zu einem Verlust von Grünanlagen des bestehenden Altenpflegeheims sowie von Teilen von Ackerflächen. Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen europäischer Vogelarten bzw. ihrer Entwicklungsformen dürfen die Baufeldräumung (Gehölzrodungen, Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen, Abschieben von vegetationsbedecktem Boden etc.) und Baumfällungen nur nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar) erfolgen.

²⁸ LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): *Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes*.

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen vorkommender Brutvogelarten auswirkt, ist mit Umsetzung der vorliegenden Planung nicht zu erwarten.

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Für die potentiell betroffenen Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der (potentiell) betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch nach Umsetzung der Planung im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes sowie ggf. innerhalb des Plangebietes, bspw. in erhaltenen Grünanlagen des Altenpflegeheims oder in neu geschaffenen Hausgärten). Ein Ausgleich über CEF-Maßnahmen ist für diese Arten somit nicht erforderlich (s.o.).

Hinsichtlich der Dohle und der Mehlschwalbe ist festzuhalten, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine Umbauarbeiten an dem Gebäudebestand vorgesehen sind, die zu einem Verlust der vorhandenen Nistplätze führen könnten. Ein indirekter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bspw. durch eine erhebliche Störung, ist angesichts der bestehenden Situation vor Ort sowie der geplanten Nutzungen ebenfalls nicht zu erwarten. Gleiches gilt für die Rauchschwalbe und den Steinkauz, die als Revierinhaber im näheren Umfeld des Plangebietes auftraten.

Die Offenlandart Feldlerche wurde ca. 150 bis 200 m nordöstlich des Plangebietes nachgewiesen. Ein Verlust des dort gelegenen Revieres, bspw. durch eine erhebliche Störung, kann ausgeschlossen werden. Die Art hält bereits einen deutlichen Abstand zu dem bestehenden Siedlungsbereich der Ortschaft Belm ein. Es ist daher kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art zu erwarten.

Insgesamt ist, unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten aus dem Jahr 2020, nach derzeitiger Einschätzung davon auszugehen, dass eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für Brutvögel unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden kann.

B.4. Zusammenfassung

Die Umsetzung der vorliegenden Planung bedingt in erster Linie die Inanspruchnahme von Grünanlagen des bestehenden Altenpflegeheims sowie von Teilen von Ackerflächen. Dabei wird der Baumbestand sowohl in Teilen überplant als auch zum Erhalt festgesetzt. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt auf der Grundlage einer Brutvogel-Kartierung aus dem Jahre 2020, einer Einschätzung des Quartierpotenzials des Baumbestandes durch das Büro DENSE & LORENZ GBR (2020) sowie einer Relevanzanalyse weiterer potentiell betroffener Artgruppen. Unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten kann die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nach aktueller Einschätzung unter Beachtung folgender Maßnahmen vermieden werden:

- Die Baumfällarbeiten und die Baufeldräumung (Gehölzrodungen, Beseitigen sonstiger Vegetationsstrukturen, Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden) sind im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

C. Bestandsplan

Bestandsplan zum Plangebiet sh. nächste Seite.

